# Satzung

# über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 23.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ordentliche Form öffentlicher Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dettingen an der Erms erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Dettingen an der Erms unter www.dettingen-erms.de.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Dieser ist anzugeben.

(3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms von jedermann während der Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung.

(4) Sofern öffentliche Bekanntmachungen wegen sondergesetzlicher Bestimmungen durch die Bereitstellung im Internet nicht möglich sind, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in das Dettinger Amtsblatt „Dettingen aktuell“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.

(5) Zu Informationszwecken werden die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich nachrichtlich im Amtsblatt „Dettingen aktuell“ veröffentlicht.

## § 2 Außerordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Ist die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Dettingen an der Erms infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen in Form der Notbekanntmachung in folgender Reihenfolge der Verfügbarkeit und Durchführbarkeit zulässig:

1. Durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Dettingen an der Erms. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.

2. Durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses auf die Dauer von mindestens einer Woche. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Anschlags.

## § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Dettingen an der Erms, 23.10.2025

Michael Hillert
Bürgermeister